Reisebedingungen für Pauschalreisen

Sehr geehrter Reisegast,

wir hoffen, dass Sie in unserem Programm Ihre Urlaubsreise gefunden haben. Da wir wissen, von welcher Bedeutung in der heutigen Zeit ein erholsamer Urlaub ist, haben wir alle notwendigen Voraussetzungen zum Gelingen Ihrer Urlaubsreise geschaffen. Wir bitten Sie daher die nachfolgenden Bedingungen, die Sie mit Ihrer Buchung einer Reise aus unserem Programm anerkennen, sorgfältig zu lesen. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

1) Vertragsschluss

a) Mit der mündlichen, schriftlichen oder fernmündlichen Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich für 7 Tage an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung vom Veranstalter beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist der Veranstalter nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 5 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

b) Bei elektronischen Anmeldungen per Internet wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert. Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Mit Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung. Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung vom Veranstalter beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und schriftlich per E-Mail erfolgt. Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung an den Kunden über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Im Regelfall wird der Veranstalter zusätzlich zur sofort am Bildschirm dargestellten Buchungsbestätigung von dieser eine zusätzliche Ausfertigung schriftlich per E-Mail übermitteln. Die Rechtsverbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass dem Kunden eine solche zusätzliche Ausfertigung zugeht.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Buchung des Reisenden wesentlich ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist gegenüber dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2) Zahlung

a) Mit Abschluss des Reisevertrages und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 641K BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 15% des Gesamtreisepreises zur sofortigen Zahlung fällig. Die Kosten für eine evtl. abgeschlossene Reiseversicherung oder Stornoschutzgebühr werden zusammen mit der Anzahlung fällig.

b) Der Restbetrag des Reisepreises ist nach vorheriger Übergabe des Sicherungsscheines spätestens 14 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in 8b) genannten Gründen abgesagt werden kann. Nach Zahlung des Restbetrages übersendet der Reiseveranstalter dem Reisenden die vollständigen Reiseunterlagen.

c) Bei Reiseverträgen, die innerhalb von 2 Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn abgeschlossen werden, ist der gesamte Reisepreis gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Sicherungsscheins sofort fällig, sofern feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in 8b) genannten Gründen abgesagt werden kann

d) Dauert die Reise ohne Übernachtung nicht länger als 24 Stunden und übersteigt der Reisepreis einen Betrag von € 75,- € nicht, so ist der volle Reisepreis ohne Aushändigung des Sicherungsscheines sofort fällig und zahlbar.

e) Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, kann der Veranstalter nach Mahnung mit Nachfristsetzung vom Reisevertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag vom Kunden die Rücktrittsgebühren als Entschädigung gemäß 5b) verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigeren Kosten bleibt dem Kunden unbenommen.

3) Leistungen

a) Die vertraglichen Leistungen des Reiseveranstalters ergeben sich aus dem im Einzelfall gebuchten Programm, insbesondere aus den Leistungs-beschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

b) Die enthalten Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und vor Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine verbindliche Änderung der Prospektangaben oder der beschriebenen Reiseleistungen im Übrigen zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung selbstverständlich informiert wird.

c) Vereinbarte Sonderwünsche oder besondere Vereinbarungen müssen schriftlich auf der Anmeldung des Reisenden bzw. auf dessen Reise-Gutschein vermerkt sein.

d) Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind nicht Bestandteil der gebuchten Leistung, es sei denn in der Reiseausschreibung/Bestätigung wird ausdrücklich darauf verwiesen.

e) Leistungsträger (z.B. Hotels) oder Reisevermittler (z.B. Reisebüro) sind vom Veranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Zusicherungen zu machen oder Auskünfte zu geben, die den Inhalt des Reisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

4) Leistungs- und Preisänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird er nach seiner Wahl dem Reisenden anbieten, kostenlos von dem Reisevertrag zurückzutreten oder auf eine mindestens gleichwertige andere Reise umzubuchen, wenn er aufgrund seines aktuellen Reiseangebots hierzu in der Lage ist.

c) Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder im Falle einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

d) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter aufgrund seines aktuellen Angebots in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden zu erbringen. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Leistungsänderung bzw. die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5) Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson

a) Der Reisende ist berechtigt, vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für den Rücktritt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, die Rücktrittserklärung in schriftlicher Form vorzunehmen.

b) Tritt der Reisende vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen beanspruchen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann seinen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffelung nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglichen vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

<u>Busreisen</u>

- bis 30 Tage vor Reisebeginn: 15 % des Gesamtreisepreises
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 25 % des Gesamtreisepreises
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 40 % des Gesamtreisepreises
- vom 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn: 50 % des Gesamtreisepreises
- vom 7. Bis 1. Tag vor Reisebeginn: 80% des Gesamtreisepreises
- Am Abreisetag und bei Nichtanreise: 90 % des Gesamtreisepreises

<u>kombinierte Busreise/Flusskreuzfahrten</u>

- bis 45 Tage vor Reisebeginn: 15 % des Gesamtreisepreises
- vom 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Gesamtreisepreises
- vom 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Gesamtreisepreises
- vom 14. bis 1. Tag vor Reisebeginn: 80 % des Gesamtreisepreises
- Am Abreisetag und bei Nichtanreise: 90 % des Gesamtreisepreises

c) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vom Reiseveranstalter ausgewiesene Pauschale.

d) Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen empfiehlt der Reiseveranstalter dem Reisenden den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung /Stornoschutzgebühr sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Krankheit oder Unfall.

e) Anstelle der oben genannten Pauschalen kann der Reiseveranstalter eine höhere Entschädigung fordern, soweit der Reiseveranstalter den Nachweis erbringt, dass wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind. Macht der Reiseveranstalter einen solchen Anspruch geltend, so ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleitung konkret zu beziffern und zu belegen.

f) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

g) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, ist der Reiseveranstalter berechtigt, die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Kosten in Höhe von € 25,- je Buchung zu verlangen. Den Nachweis nicht entstandener oder niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden oder Dritten unbenommen.

h) Der Dritte und der Reisende haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6) Umbuchung

a) Ein Anspruch des Reisenden nach der Buchung einer Reise auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung jedoch möglich und wird diese auf Wunsch des Reisenden vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bis zu den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe gemäß Ziffer 5b) ein angemessenes Umbuchungsentgelt in Höhe von € 25,- pro Buchung erheben.

b) Erfolgt der Umbuchungswunsch des Reisenden später und kann dieser noch ermöglicht werden, ist nur der Rücktritt vom geschlossenen Reisevertrag zu den festgelegten Bedingungen und

gleichzeitiger Neuanmeldung möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7) Nicht in Anspruch genommene Leistung/Reiseabbruch

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge eines in seiner Sphäre liegenden Umstandes (z.B. Krankheit) nicht in Anspruch oder wird die Reise aus derartigen Gründen vorzeitig abgebrochen, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der insoweit ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8) Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

a) Der Reiseveranstalter kann in vom Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße reisevertragswidrig verhält, dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die übrigen Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Gleiches gilt, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Weisungen und Sicherheitshinweise des Reiseveranstalters hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiterhin zu, soweit nicht ersparte Aufwendungen oder Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen in Abzug zu bringen sind. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

b) Hat der Reiseveranstalter in den Leistungsbeschreibungen (Katalog/Prospekt etc.) ausdrücklich auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann er bei deren Nichterreichen erklären, dass die Reise nicht durchgeführt wird. Diese Erklärung muss dem Reisenden unverzüglich nach Feststellung des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl spätestens bis 2 Wochen vor Reisebeginn zugehen. Nicht von dieser Stornierungsfrist erfasst sind weniger als zwei Wochen vor Reisebeginn gebuchte Tagesfahrten sowie weniger als zwei Wochen vor Reisebeginn gebuchte (= kurzfristige) Angebote; diese Reisen können mangels Erreichens der in den Leistungsbeschreibungen bestimmten Mindestteilnehmerzahl bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Abreisetermin vom Veranstalter abgesagt werden.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise aufgrund seines aktuellen Angebots ohne Mehrpreis für den Reisenden zu erbringen. Der Reisende hat diesen Anspruch unverzüglich nach Zugang der Absageerklärung gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nimmt der Reisende keine Ersatzreise in Anspruch, so ist der von ihm gezahlte Reisepreis durch den Reiseveranstalter unverzüglich zurückzuerstatten.

9) Gewährleistung und Abhilfe

a) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels oder aber einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn er den oder die Reisemängel unverzüglich bei dem örtlichen Reiseleiter, oder falls ein solcher nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter unmittelbar anzeigt und Abhilfe verlangt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige und das Abhilfeverlangen gegenüber dem Reiseveranstalter verhindern und/oder unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft eine solche unverzügliche Mängelanzeige nebst Abhilfeverlangen, so steht ihm kein Minderungsanspruch zu. Leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer ihm zu setzenden, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende den Reisepreis angemessen mindern. Dabei ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert der Reise gestanden haben würde.

c) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende den Reisevertrag gegenüber dem Reiseveranstalter kündigen. Es wird die Schriftform empfohlen. Gleiches gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Abhilfefrist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Reisende schuldet dem Reiseveranstalter im Falle einer solchen mangelbedingten Kündigung den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interessen waren.

d) Der Reiseveranstalter hat die aus Anlass einer mangelbedingten Kündigung des Reisevertrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mitumfasst, so hat der Reiseveranstalter für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

e) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

10) Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

11) Beschränkung der Haftung

a) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt,
- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 11a) gilt nicht für Ansprüche aus der Beschädigung von Gepäck bei aus der Nutzung von Omnibussen resultierenden Unfällen. In diesen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit der Schaden 1.200 € je befördertem Gepäckstück übersteigt.

c) Durch die Regelungen nach Ziffer 11a) und 11b) bleibt § 23 PBefG unberührt. Die Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung in Kraftfahrzeugen ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderter Person 1.000 € übersteigt, wenn der Schaden nicht aus Unfällen bei der Nutzung eines Kraftomnibusses resultiert und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Entschädigung im Falle einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten entspricht stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung.

d) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch
- für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von xxx ursächlich geworden ist.

Eine etwaige Haftung des Reiseveranstalters wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

12) Ausschluss von Ansprüchen; Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

c) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Veranstalter unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

d) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

e) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

f) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

g) Die Verjährung nach Ziffer 12e) und 12f) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

h) Schweben zwischen dem Kunden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13) Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter weist den Reisenden des Staates, in dem diese Reise angeboten wird, auf Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie auf deren eventuelle Änderungen, die in dem jeweiligen Reiseland für deutsche Staatsangehörige gelten, vor Reiseantritt rechtzeitig in den der Reise zugrundeliegenden Leistungsbeschreibungen (Prospekte etc.) oder durch Unterrichtung vor der Buchung hin. Reisende, die anderen Staaten angehören oder eine doppelte Staatsbürgerschaft aufweisen, haben sich über die sie betreffenden Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften eigenverantwortlich durch die für sie jeweils zuständigen Auslandsvertretungen beraten zu lassen.

b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, der Reiseveranstalter hat die Verzögerung zu vertreten.

c) Der Reisende ist für die Einhaltung aller zur Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, die Nichteinhaltung der durchführungsrelevanten Vorschriften ist nachweislich auf eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters zurückzuführen.

14) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

15) Gerichtsstand

a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Reisevertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

Claus Haupts GmbH
Neusser Straße 317, 41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161-82098 0, Fax: 02161-82098 20
E-Mail: info@haupts-reisen.de
Geschäftsführer: Marco Haupts
HRB 1673 – Mönchengladbach

Stand: 01/2014